

Kurzprotokoll

Gemeinde Bockhorn

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 „Alte Ziegelei“

Moderationsverfahren, 3. Sitzung am 01.06.2023

Zur Sitzung wurde seitens der Gemeinde Bockhorn, Frau Meyer-Staudt, vorgelegt:

Vermerk vom 17.05.2023: Zusammenfassung und Grundlage für den Termin am 01.06.2023

(Anmerkung des Verfassers: in 2018 wurde keine Klärschlamm-Verbrennungsanlage, sondern ein Klärschlammager geplant)

Im Vermerk wird auf die Vorschläge 1 bis 5 der Vorlage zum Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 30.08.2022 verwiesen.

Zum Vorschlag Nr. 1

Verkleinerung des Geltungsbereiches, östliche Fläche als Kompensationsfläche, Erdwall mit Bepflanzung, Regelung zur Bodenlagerung

besteht allgemeiner Konsens.

Zum Vorschlag Nr. 2

a) östliche Kompensationsfläche

Hier soll eine östliche Teilfläche der Fläche „B 2“ der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, die in Zusammenarbeit mit der Gemeinde gestaltet werden kann, (z. B. Ruhepfad mit Bank, Barfußpfad, Insektenhotels, Wasserlauf etc). Der Bereich der Teiche mit den evt. noch zu erhaltenen Trockenschuppen wird von der Fa. Ende genutzt. Eine Abgrenzung der beiden Bereiche ist noch vorzunehmen. Die beiden Bereiche bzw. Teile von ihnen sollen auch der Kompensation dienen. Die Haftpflicht für Besucher wird über die Gemeinde abgedeckt.

b) Sichtschutz

Der an den Minigolfplatz westlich angrenzende Lagerplatz soll im südöstlichen Verlauf mindestens einen Sichtschutz zum Minigolfplatz hin erhalten.

Es wird versucht, ein Feld (ca. 20 m) eines alten Trockenschuppens zu erhalten und diesen an der Straßenfront zum Minigolfplatz wieder herzurichten. Eine Idee ist die Anlegung einer gemauerten Wand mit „Fehlbränden“ als Eyecatcher. An dieser Wand könnten dann noch Bilder zur Ziegeleigeschichte integriert werden. Die Gestaltung erfolgt nach Absprache mit der Gemeinde, so dass der Sichtschutz ins neue Gestaltungskonzeptes der Gemeinde passt.

c) Zeitliche Begrenzung des Einsatzes der Brechanlage

Die Brechanlage soll nur 3 Wochen im Zeitraum vom 20.10. bis 10.02. eines jeden Jahres betrieben werden.

Hinsichtlich der Überprüfung der Schallimmissionen hier ein Auszug aus einer Genehmigung für eine ähnliche Brechanlage:

- 4.2. Frühestens 3 Monate, spätestens jedoch 6 Monate nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage und sodann regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von jeweils 3 Jahren, ist durch Messungen einer gemäß § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebenen Messstelle unter Berücksichtigung der Vorbelastung ein Nachweis darüber zu führen, dass die nach Nr. 6.1 i.V.m. Nr. 6.6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zulässigen Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft bei Betrieb der Bauschuttrecyclinganlage eingehalten werden. Im Rahmen der Untersuchung ist eine akustische Betriebsaufnahme durchzuführen und ein vollständiger Quellenplan zu erstellen.**

Im Rahmen der gutachtlichen Äußerung ist vom Sachverständigen der Messstelle jeweils ausdrücklich zu testieren, dass die Anlage dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht; ggf. sind Maßnahmenvorschläge zu dessen Herbeiführung vorzutragen und in Absprache mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg umzusetzen.

Sofern im Zuge der Nachweisführung die Irrelevanz i. S. der Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm nachgewiesen werden kann, ist sowohl die Ermittlung der Vorbelastung als auch die Durchführung wiederkehrender Messungen entbehrlich.

Außerdem kann die Anlage überprüft werden, wenn Beschwerden aus der Nachbarschaft bei den Behörden eingehen.

d) Ort der Brechanlage

Da die Brechanlage variabel insbesondere in Abhängigkeit zur jeweiligen Lage der Halden aufgestellt wird, steht hierfür der gesamte Bereich nördlich des Ziegeleigebäudes zur Verfügung. Dieser Bereich ist durch die Halle von schützenswerten Nutzungen abgeschirmt.

Zum Vorschlag Nr. 3

a) 50 m Schutzstreifen mit Bepflanzung entfällt

Dieses soll mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

b) Regelungen Siebanlage

Die für den 01.06. bereitgestellte und für einen kurzen Zeitraum in Betrieb genommene Siebanlage sollte den Anwesenden einen Eindruck zu den Betriebsgeräuschen vermitteln. Die Anwesenden hatten nicht den Eindruck, dass von dieser Anlage störender Lärm zulasten der benachbarten touristischen Nutzungen ausgeht. Hinsichtlich gewünschter Regelungen im Bebauungsplan wurde vom Unterzeichner darauf hingewiesen, dass im Unterschied zu Lärm-Regelungen keine Rechtsgrundlage für die Regelung zu Staubimmissionen besteht. Allerdings kann ein Hinweis in den B-Plan aufgenommen werden, in dem auf Regelungen zum Staubschutz verwiesen wird. Gleichwohl werden im anschließenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG Regelungen zur Verhinderung unzulässiger Staubausbreitung festgesetzt.

Für den Betrieb der Siebanlage wurde keine zeitlichen Einschränkungen geltend gemacht.

Von der Fa. Ende wird vorgeschlagen, einen „Windsack“ zu installieren, um bei ungünstiger Windrichtung (z. B. NW) auf den Betrieb der Anlage zu verzichten. Hierzu würde sich eine vertragliche Vereinbarung anbieten.

Zum Vorschlag Nr. 4

a) Nur eine Zufahrt

Es besteht Einigkeit, dass die bestehenden 2 Zufahrten wegen der dort befindlichen Gasverteilstation bestehen bleiben müssen.

Zum Vorschlag Nr. 5

a) Probetrieb Siebanlage

vgl. hierzu Pkt. 3 b)

Sonstiges

- Es wird angeregt, auf der westlichen Kompensationsfläche eine Aufforstung vorzusehen, für die ein hoher Kompensationswert zum Ansatz gebracht werden kann. Dann verbleibt ein größerer „Flächenrest“, der von der Gemeinde als Kompensationsfläche genutzt werden kann.
- Die Fa. Ende sichert der Gemeinde zu, dass nach der Erteilung der Genehmigung eine Betriebsstätte in Bockhorn errichtet wird.
- Beim teilversiegelten Gleisbereich sollen die Halden höchstens 4 m hoch werden, damit die Fläche noch als «Einflugschneise» für Vögel zum Wald dienen kann.

Westerstede / Neuenburg, den 14.06.2023

Fa. Ende & Cordes

Cordes

Thalen Consult

Winter

Anlage: Skizze zu den vorgenannten Bereichen